

BESONDERE BESTIMMUNGEN 2009

des Ausschuß Turniersport (LK)

im Pferdesportverband Hannover e.V.

(gültig für PSV Hannover e.V. und PSV Bremen e.V.)

Verzeichnis der Abkürzungen

APO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung
BP	Bundespolizei
BV	Breitensportliche Veranstaltung
BW	Bundeswehr
DLA IV	Deutsches Longierabzeichen Kl. IV
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
LK	Ausschuß Turniersport im Pferdesportverband Hannover e.V.
Lkl	Leistungsklasse
LP	Leistungsprüfung
LPO	Leistungs-Prüfungs-Ordnung
OM	Ordnungsmaßnahme
PLS	Pferdeleistungsschau
THW	Technisches Hilfswerk
VDD-RG	Reglement Verein Deutscher Distanzreiter und –fahrer e.V.
V-PLS	Voltigier-Pferdeleistungsschau
V-WB	Voltigier-Wettbewerbe
WB	Wettbewerb
WBO	Wettbewerbsordnung für den Breitensport

§ 1 Zuständigkeit

Der Ausschuß Turniersport (LK) im Pferdesportverband Hannover e.V. (nachfolgend „LK“) ist gemäß § 11f der Satzung des PSV Hannover e.V. Organ dieses Verbandes. Ihr obliegt die Erfüllung der in § 5 LPO, in der WBO und § 3 APO genannten Aufgaben.

- Die jeweils gültige Fassung der LPO/WBO und der APO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sind in Verbindung mit den jeweils gültigen Besonderen Bestimmungen der LK Grundlage für die Ermittlung der Leistungsprüfungsergebnisse.

§ 2 Terminanmeldung, -veröffentlichung, -schutz

2.1 Termin-Anmeldung:

Alle PLS-Termine sind bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres mit Sichtvermerk der zuständigen Kreisreiter-/Kreisverbande anzumelden (internationale PLS bis zum 01.08. des Vorjahres).

Für BV – „Regionaltage“ (s. Gebührenordnung) sind die Termine als Ausschreibung spätestens 4 Wochen, für reine BV gemäß WBO spät.. 8 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

2.2 Später angemeldete PLS-Termine werden nur bis 5 Monate vor der PLS angenommen. Bei Ausnahmen wird eine erhöhte Genehmigungsgebühr erhoben.

2.3 BV können auch von Pferdebetrieben angemeldet werden, die Sonder-Mitglied des PSV Hannover e.V. sind. Haftpflichtversicherungsschutz ist mit der Einreichung der Ausschreibung nachzuweisen.

2.4 Die Veröffentlichung aller genehmigten Termine (Ausn.: BV-Regionaltage) erfolgt im Reitsport-Magazin und auf der Internetseite des PSV Hannover e.V. unter www.psvhan.de

2.5 Am Termin des Landeturniers (Meisterschaft des PSV Hannover e.V. der Disziplinen Dressur und Springen, Kreiswettkampf) werden nur PLS mit ausschließlich LP Kl. E und/oder A der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit sowie PLS der übrigen Disziplinen und BV gem. WBO genehmigt.

Für die Austragung der Landesmeisterschaften Fahren, Vielseitigkeit und Voltigieren des PSV Hannover e.V., wird Prüfungsterminschutz gewährt.

§ 3 Registrierung / Identifikation von Turnierpferden/-ponys

- 3.1 Die LK beauftragt den Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V. mit der von der FN für die Registrierung als Turnierpony geforderten Messung/ Ausstellung der Messbescheinigung (LPO – Durchführungsbestimmungen zu § 16.5). Die Meßbeauftragten sind der LK bekanntzugeben.

§ 4 Stamm-Mitgliedschaft

- 4.1 Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres sind nur einmal jährlich mit Genehmigung der LK möglich. Über Ausnahmen entscheidet der LK-Vorstand.
- 4.2 Studierende, Auszubildende und Bundeswehrsoldaten mit Stamm-Mitgliedschaft in anderen LK-Bereichen erhalten ohne besondere Bestätigung die Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Hannover.

Es sind keine Starts in Mannschafts- und Meisterschaftsprüfungen erlaubt.

Vorzulegen sind in der jeweiligen Meldestelle:

- Kopie eines gültigen Studentenausweises, Bestätigung über den Ausbildungsvertrag bzw. der Zugehörigkeit zur BW.
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Reiterverein des Studien-/ Ausbildungsortes oder des BW-Standortes (damit gleichzeitig Nachweis Zuordnung Teilnahmeberechtigung der jeweiligen PLS).

- 4.3 Turniergemeinschaften

Zum Zwecke von Mannschaftsstarts – ausgenommen bei Meisterschafts-WB/LP ist die Gründung von Turniergemeinschaften aus mehreren Vereinen des PSV Hannover e.V. zulässig. Anträge sind bis zum 1.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen. Sie müssen von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine gemeinsam unterschrieben sein. Genehmigte Turniergemeinschaften werden im offiziellen Organ des PSV Hannover e.V. veröffentlicht und bleiben für das jeweilige Kalenderjahr verbindlich.

§ 5 Ausschreibungen

Form und Inhalt der Ausschreibungen müssen den jeweils gültigen Bestimmungen der LPO/WBO und den hierzu erlassenen „Besonderen Bestimmungen“ der LK entsprechen.

- 5.1 Vorlagetermin Ausschreibungen PLS: siehe Tabelle im offiziellen Mitteilungsblatt (jeweils Heft 10 des Vorjahres).

Für später (bis max. 21 Tage nach Vorlagetermin) eingereichte Ausschreibungen wird eine um 50 % erhöhte Gebühr erhoben.

- 5.2 Alle von der LK genehmigten PLS-Ausschreibungen werden im offiziellen Organ des PSV Hannover e.V. veröffentlicht. Der Wortlaut des veröffentlichten Ausschreibungstextes ist maßgebend. Im Falle von Übertragungsfehlern gelten die LPO- Bestimmungen. Mit der Einreichung der Ausschreibung bei der LK zum Zwecke der Genehmigung überträgt der Veranstalter die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dieser Ausschreibung auf den PSV Hannover e.V. Demgemäß darf der Veranstalter bis zu Veröffentlichung dieser Ausschreibung im offiziellen Mitteilungsblatt des PSV Hannover e.V. (Reitsport – Magazin) die Ausschreibung oder deren Inhalt weder anderweitig veröffentlichen, vervielfältigen oder sonstwie verwerten.

Danach kann der Veranstalter den Inhalt der Ausschreibung für Werbezwecke für seine Veranstaltung nutzen. Der Veranstalter darf seine Ausschreibung aber nicht zusammen mit Ausschreibungen anderer Veranstalter, die ihrerseits noch nicht genehmigt sind, veröffentlichen lassen.

Für BV-Regionaltage/ reine BV gem. WBO entfällt die Veröffentlichungspflicht.

- 5.3 Genehmigungsvermerk
Alle Ausschreibungen von PLS, BV gem. WBO und deren Schauprogramm müssen den sichtbaren Vermerk tragen: „Genehmigt vom Ausschluß Turniersport (LK) im PSV Hannover e.V. Jede Mitwirkung oder Beteiligung an nicht genehmigten Veranstaltungen wird als Verstoß gem. § 920 Ziff. 2q) behandelt und zieht Ordnungsmaßnahmen nach sich.
- 5.4 Genehmigung der Ausschreibungen erfolgt nur mit Bekanntgabe:
- der für die PLS /BV eingeladenen Richter/Prüfer
- des verantwortlichen Parcourschefs (PLS)
- 5.5 LP der Kl. A Dressur/Springen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
- 5.6 1. BV-Regionaltage = „besonders definierte Zielgruppe“. Es können WB mit Anforderungen bis Kl. L analog LPO ausgeschrieben werden.
2. Reine BV gemäß WBO: WB mit Anforderungen Kl. A und höher analog LPO möglich für von der LK genehmigte Zielgruppen.
- 5.7 Mit Einreichung der Ausschreibung ist anzugeben, ob in Zehntel- oder Hundertstelsek. gemessen wird. Andernfalls wird die Messung in Hundertstelsekunden vorgegeben.
- 5.8 Mannschafts- und Stafettenprüfungen: Festlegung Fälligkeit (Nenn.-bzw.Meldeschuß)
- 5.9 Parkgebühren für Teilnehmer sind mit Dauer/Höhe anzugeben.
- 5.10 Max-Einsätze BV gem. WBO :
€3,-- Einzel-WB; €5,-- Gelände-WB, €8,-- Doppel-Volt.; €10,-- Mannschafts-WB;
€20,-- Vielseitigkeits-WB und Voltigiergruppen-WB
In WB gemäß WBO dürfen keine Geldpreise ausgeschrieben/ausgezahlt werden.
- 5.11 A-Gruppen-LP altersoffen können nur ausgeschrieben werden, wenn auch eine Prüfung für A-Gruppen A16 ausgeschrieben wird.
- 5.12 Ausbildungs- und Förderbeitrag: €1,--/Startplatz WB/LP (Pauschale BV-Regionaltage: €25,--).
- 5.13 In allen Pony-WB/LP sind analog zu den FEI –Bestimmungen nur Metallsporen zugelassen: max. 1,5 cm Spornlänge; ohne Rädchen, Spitzen oder rechtwinklige Kanten; mit ovalen bzw. runden Endflächen (gilt auch für den Vorbereitungsplatz).
Ausnahme: Die Ausschreibungs-Grundlage Bundeschampionat hat auch für die Qualifikationsprüfungen Gültigkeit.
- 5.14 Für Distanzveranstaltungen gilt Impfpflicht für alle teilnehmenden Pferde gem. Durchführungsbestimmung zu § 66.3.10 LPO. Ausschreibungen müssen einen entsprechenden Vermerk enthalten.
Ausnahmen gem. VDD-RG sind auf besonderen Antrag möglich. Veranstalter, die nicht eine Impfpflicht gem. LPO von allen teilnehmenden Pferden verlangen, müssen bei Einreichung der Ausschreibung eine Einverständniserklärung des Veranstaltungsortes (Verein, Betrieb, u.a.) vorlegen, dass diese mit dem Betreten des Platzes durch ungeimpfte Pferde/Ponys einverstanden sind. Diese Veranstaltungen werden mit dem Vermerk versehen: „An der Veranstaltung nehmen evtl. Pferde teil, die nicht über den erforderlichen Impfschutz gem. LPO verfügen.“

§ 6 Besondere Veranstaltungsformen

Trainingstage

Trainingstage sind Ausbildungsangebote, die von Vereinen unter Leitung fachkundiger Personen (Ausbilder, Richter) unter turniermäßigen Bedingungen durchgeführt und beaufsichtigt werden. Es besteht keine Anmeldepflicht.
Platzierungen sowie Übergabe von Schleifen und Andenken sind nicht erlaubt.

Alle Teilnehmer müssen Mitglied in einem dem LSB angeschlossenen Verein sein. Wenn Trainingstage nachträglich gesehen einer PLS oder BV gem. WBO entsprechen, so sind alle für diese Veranstaltungstypen anfallenden erhöhten Gebühren in Form einer Geldbuße (Ordnungsmaßnahme) zu entrichten.

§ 7 Organisation und Durchführung der PLS/ BV

7.1 Zeiteinteilung

- Erstellung sollte in Absprache mit Parcourschef und LK-Beauftragtem erfolgen.
- An die LK-Geschäftsstelle spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung einzusenden
Bei verspäteter Einreichung wird eine Säumnisgebühr in Höhe von €25,- erhoben.
- Die Zeiteinteilung ist allen Teilnehmern rechtzeitig über das Internet zugänglich zu machen, die Internetadresse ist in der Ausschreibung anzugeben; Postzustellung an Teilnehmer nur, soweit der Nennung ein adressierter und frankierter Umschlag beiliegt.

7.2 Pferdekontrollen

Sind bei allen PLS durchzuführen. Anzahl Kontrollen: Mind. 15, davon ca. 10 fortld.in einer LP. Bei Voltigier-LP sind mind. 3 Pferde zu kontrollieren.

Von den kontrollierten Pferden sind die Pferdepässe zu überprüfen, evtl. Fehler zu protokollieren und ggf. Maßnahmen anzuordnen.

7.3 1. Ponyausgleich gem. § 504.1d) LPO wird vorgeschrieben und ist damit für alle Ponys bindend.

2. Startvorgaben für LP/WB, in den Pferde und Ponys startberechtigt und genannt sind:

- Spring-LP/WB in Verbindung mit Absatz 1: Angabe in der Zeiteinteilung, ob die Ponys am Anfang/Ende der LP/WB starten
- in Dressur-LP/WB – zu zweit oder in Abteilungen (bis 4 Reitern): Ponys starten gemäß Angabe in der Zeiteinteilung im Block an Anfang/Ende der LP/WB.

7.4 Für die Protokollierung Dressur-WB analog LP gemäß LPO/LP der Kl. E und A, Dressurreiter- und Dressurpferdeprüfungen sind die Leitfäden gem. Aufgabenheft zur LPO 2008, für Dressur- und Hindernisfahrer- WB die von der LK erstellten Leitfäden zu verwenden.

7.5 Das getrennte Richtverfahren mit 2 qualifizierten Richtern in Volt.- LP ist zulässig.

7.6 Der Veranstalter von PLS ohne Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) hat mindestens für die Rufbereitschaft eines Tierarztes zu sorgen (Angabe in der Ausschreibung/ Zeiteinteilung). Bei LP Gelände (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes vorgeschrieben.

Die ärztliche und sanitätsdienstliche sowie tierärztliche Versorgung liegt bei BV gemäß WBO in der Verantwortung des Veranstalters. Die ständige Anwesenheit eines Arztes und Sanitätsdienstes bzw. die Rufbereitschaft eines Tierarztes wird von der (LK) empfohlen.

7.7 Sollen Dressuraufgaben der Klassen E und A zu zweit gegeneinander geritten werden, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben.

Empfehlung: Einzeln oder zu zweit hintereinander gemäß Aufgabenheft

Zur Verbesserung des zeitlichen Ablaufs sind in Dressur-WB/LP nach dem gemeinsamen Richtverfahren grundsätzlich zwei Protokollführer/innen zugleich einzusetzen.

§ 8 Teilnahmeberechtigung von Reitern, Fahrern, Voltigierern, Pferden/Ponys

8.1 Reiter der Lkl. D1 und/oder S1 können mit in Kl. M sieglosen, Kl. S unplatzierten Pferden an gleichartigen LP teilnehmen, die für Reiter der Lkl. 2 ausgeschrieben sind, ohne dass die Ausschreibung dies ausdrücklich erwähnt, jedoch nicht in LP der Kl.A.

8.2 Die Benutzung von Funksystemen ist in WB/LP nicht zugelassen. Bei der Vorbereitung auf einen WB/LP dürfen Funksysteme eingesetzt werden.

- 8.3 In Mächtigkeit-Springprüfungen Kl.S und in Mannschafts-LP sind grundsätzlich Pferde startberechtigt, die zu der betreffenden PLS genannt sind.
- 8.4 Ausgeschriebene Pferdehandicaps gelten für alle Pferde/Ponys mit Ausnahme solcher, die von Junioren der Lkl. 5 und 6 in für Reiter mehrerer Altersklassen ausgeschriebenen LP geritten werden.
- 8.5 Für die Teilnahme an V-WB, die ganz oder teilweise im Galopp durchgeführt werden, gilt ein Mindestalter von 6 Jahren.
- 8.6 Die Longenführer in V-WB bei BV müssen im Besitz des DLA IV sein.
- 8.7 BV-Regionaltage / reine BV gemäß WBO:
 Jedes Pferd Pony darf in Volt.-WB höchstens 3 mal pro Tag zum Einsatz kommen, wobei nachfolgendem Schema höchstens 2 Punkte erreicht werden dürfen:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| Galoppgruppe | 1/1 Punkt |
| Galopp-/Schrittgruppe | 2/3 Punkt |
| Schrittgruppe | ½ Punkt |
| Pro Einzelvoltigierer | ¼ Punkt |
| Pro Volt.-Duo | ½ Punkt |
- 8.8 Einladungen von bis zu 30 Einzel-Pferdesportlern /5 Gastvereinen (nur Voltigier-PLS/BV) für die gesamte PLS/BV aus Vereinen auch über Landesgrenzen hinweg sind möglich. Die Namen sind dem LK-Beauftragten mit Beginn der PLS/BV vorzulegen.

§ 9 Beauftragter der LK bei PLS/BV

- 9.1 Die LK-Beauftragten berichten im Bedarfsfall von den PLS/BV über besondere getroffene Maßnahmen, Entwicklungen und Änderungen von maßgeblicher Bedeutung.

§ 10 Versicherung

- 10.1 Richter und Parcourschefs und alle weiteren am Wettkampf teilnehmenden Personen (z.B. Beifahrer beim Fahren, Assistenten des Longenführers beim Voltigieren) müssen Mitglied eines Reitvereins sein, der einem LSB angeschlossen ist.
- 10.2 Sofern als Mitarbeiter (Hilfsrichter pp) Personen tätig werden, die nicht über einen Sportverein dem Landessportbund angehören (z.B. BW, BP, THW), ist Rücksprache mit dem Sportversicherer des LSB Niedersachsen bzw. LSB Bremen (ARAG) zu nehmen und ggf. eine Mitarbeiter- Unfallversicherung für die Veranstaltungsdauer abzuschließen. Als Ärzte und Sanitätsdienst eingesetzte Personen sind über des PSV Hannover e.V. versichert.

§ 11 Sonderprüfungen für Abzeichen im Pferdesport

- 11.1 Vereine und anerkannte Schulen dürfen Sonderprüfungen direkt bei der LK beantragen und durchführen. Private Reitställe und Mitgliedsbetriebe müssen, soweit sie nicht identisch mit einem dem Pferdesportverband Hannover e.V. angeschlossenen Reitverein oder einer FN anerkannten Schule sind, Termine für die Abzeichenprüfung über einen Verein beantragen – Ausnahme:
 Mitglieds-Pferdebetriebe: Motivationsabzeichen, Basispaß, Reitpaß
 Private Reitställe: Motivationsabzeichen
- 11.2 Prüfungsplätze (auch Hallen) und Pferde müssen den Anforderungen gem. LPO entspr.
- 11.3 Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der APO / Merkblätter FN und LK.
- 11.4 Anmelde- und Bestellvordrucke mit zusätzlichen Organisationshinweisen sind Bestandteil der Besonderen Bestimmungen (s. Anhang u. unter www.psvhan.de / www.pferdesportverband-bremen.de)
- 11.5 Die Richter für Sonderprüfungen, ausgenommen Motivationsabzeichen, werden von der LK schriftlich beauftragt und sind nur dann zur Abnahme der Prüfung berechtigt (hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit gilt § 56.6 LPO).
 Sie dürfen grundsätzlich nur 1 Sonderprüfung pro Tag abnehmen.
- 11.6 Sonderprüfungen für Abzeichen dürfen nicht im Zusammenhang mit einer PLS/BV durchgeführt werden.

§ 12 Zuchtstutenprüfungen

Zuchtstutenprüfungen gem. § 330 LPO werden im Regelfall im Rahmen von BV durchgeführt. Für Zuchtstutenprüfungen ist zusätzlich der Einsatz von Zuchtrichtern vorgeschrieben, die von den Zuchtverbänden in Abstimmung mit der LK benannt werden. Programm und Prüfungsergebnis sind unmittelbar nach der Prüfung einzureichen.

§ 13 Gebühren

Für die Genehmigung und Bearbeitung von PLS / BV/ Sonderprüfungen werden vom PSV Hannover e.V. Gebühren festgesetzt.

Ein entsprechende Gebührenordnung ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen

13.1 Genehmigungen für PLS/ BV/ Sonderprüfungen erfolgen nur, wenn Einzugsermächtigungen des Veranstalters (gültig bis Widerruf) vorliegen für:

- Genehmigungsgebühren von Ausschreibungen (Einzug zum Veranstaltungstermin)
- Ausbildungs- und Förderbeiträge (Einzug zum Veranstaltungstermin)
- Genehmigungsgebühren von Sonderprüfungen (Einzug mit Rechnungsstellung)
- Bestellung von Abzeichenunterlagen (Abzeichen/Urkunden) (Einzug bei Lieferung)

13.2 Veranstalter, die vorstehend aufgeführte Gebühren nicht oder unvollständig entrichten, begehen einen Verstoß gem. § 920 Ziff. 2p der LPO.

Kommen Veranstalter trotz zweimaliger Aufforderung ihren Verpflichtungen gegenüber dem PSV Hannover e.V. (LK) nicht nach, so wird ohne weitere Anhörung eine OM in Form einer Geldbuße in Höhe von €50,-- fällig. Eine Turniergenehmigung für das folgende Jahr wird nicht erteilt. (Die erste Aufforderung wird an die Turnieranschrift, die zweite an die bekanntgebene offizielle Vereinsadresse gesandt).

§ 14 Gültigkeit der Bestimmungen

Die Besonderen Bestimmungen wurden am 20.06.2007 vom erweiterten Vorstand /LK beschlossen und traten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Nachträge/Änderungen wurden -rückwirkend per 1.1.2008 /mit Wirkung vom 01.01.2009 - am 20.05.2008 vom Ausschuß Turniersport (LK) beschlossen.

Die bisherigen Besonderen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, den 20.05.2008